

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00636 vom 2. Oktober 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00636

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00636 du 2 octobre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00636 del 2 ottobre 2013

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit. [Die Niederlassungsbewilligung des inzwischen geschiedenen Beschwerdeführers wurde aufgrund von dessen Straffälligkeit widerrufen.] Die vom Beschwerdeführer im abgekürzten Verfahren erwirkte Freiheitsstrafe von 36 Monaten wegen gewerbmässiger Betrugsdelikte etc. erfüllt den Widerrufgrund der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe. Die Vorinstanzen durften hierbei auf den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt abstellen, gilt dieser doch im abgekürzten Verfahren als anerkannt. Art, Dauer und Umfang der deliktischen Tätigkeit begründen ein hohes öffentliches Fernhalteinteresse, zumal Anlasstaten begangen wurden, welche nach Art. 66a StGB vorbehaltlich schwerer persönlicher Härtefälle zu einer obligatorischen Landesverweisung führen sollen. Das öffentliche Fernhalteinteresse überwiegt sodann die privaten Interessen des Beschwerdeführers, zumal dieser nicht in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, dessen Integration nicht über das von ihm angesichts seines langen Aufenthalts zu Erwartende hinausgeht, er sich in der Vergangenheit teilweise illegal oder mit prekärem Aufenthalt in der Schweiz aufgehalten hat und sich während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von seiner hier niedergelassenen Landsfrau hat scheiden lassen. Den Interessen seiner Arbeitgeberin an einem geordneten Übergang ist bei der migrationsamtlichen Festsetzung der Ausreisefrist Rechnung zu tragen. Es kann offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt hat, als er das Verwaltungsgericht nicht von sich aus über seine (bevorstehende) Scheidung informierte. Jedoch ist sein Rechtsvertreter in Ermahnung an die anwaltlichen Berufsregeln darauf aufmerksam zu machen, dass ein Handeln nach Treu und Glauben es gebietet, derartig bewilligungswesentliche Tatsachen frühzeitig offenzulegen und das Verschweigen derselben weder dem wohlverstandenen Interesse des betroffenen Ausländers noch dem Interesse an einer effizienten Verfahrenserledigung dient. Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 29

Angestellte bei der J AG zu führen. Die berufliche Integration des Beschwerdeführers wird jedoch dadurch getrübt, dass er seine Stellung als effektiver Geschäftsführer und Verantwortlicher mehrerer Firmen in der Vergangenheit für seine umfangreiche deliktische Tätigkeit ausgenützt und sich auch massgeblich aus seinen kriminellen Machenschaften finanziert hat. Hierbei hat er auch seine damaligen Arbeitnehmenden bei betrügerischen Tätigkeiten unterstützt. Bisherige "Geschäftserfolge" des Beschwerdeführers basieren damit teilweise gerade auf seiner deliktischen Tätigkeit und können ihm deshalb nicht vollumfänglich als gelungene Integration angerechnet werden (vgl. auch VGr, 16. März

2016, VB.2015.00778, E. 3.3.3). Soweit die Wegweisung des Beschwerdeführers die Geschäftstätigkeit der J AG beeinträchtigen könnte, ist dem allenfalls bei der Bemessung der Ausreisefrist angemessen Rechnung zu tragen. Indes ist nicht ersichtlich, dass eine Weiterbeschäftigung des Beschwerdeführers für den Betrieb der J AG und den Erhalt der dortigen Arbeitsplätze unabdingbar ist. So ist in den eingereichten Werkverträgen und Offerten jeweils die J AG und nicht der Beschwerdeführer persönlich Vertragspartner und Werkersteller, wenngleich der Beschwerdeführer hierbei verschiedentlich als Projektleiter, Vertreter oder Geschäftsführer aufgetreten ist. Der Beschwerdeführer hat zudem infolge seiner diversen Betrügereien, aber auch schon vor seiner Delinquenz, erhebliche Schulden angehäuft. Im Mai 2003 und im März 2011 wurde deshalb bereits der Konkurs über ihn eröffnet. Dass er in den letzten Jahren diverse Verlustscheine zurückgekauft und sich mit einer Vielzahl von Gläubigern geeinigt hat sowie seine Schulden ratenweise zurückbezahlt, ist erfreulich, geht aber nicht über das vom ihm zu Erwartende hinaus: So stellt die Rückzahlung von Schulden und die Wiedergutmachung von schuldhaft verursachtem Schaden keine besondere Leistung dar, wenngleich sich viele andere Schuldner aus der diesbezüglichen Verantwortung ste h len mögen. Sodann liegt die Schuldenregulierung auch im Interesse des Beschwerdeführers und ist keineswegs als altruistische Wohltat gegenüber seinen Gläubigern zu sehen. Das Interesse der Gläubigerschaft, dem Beschwerdeführer durch Verbleib in der Schweiz die weitere Rückzahlung seiner Schulden zu erleichtern, ist sodann nicht besonders zu gewichten, würde der Beschwerdeführer doch ansonsten besser gestellt als ein hier nicht verschuldeter Ausländer. Der Beschwerdeführer ist sodann im Kosovo aufgewachsen und zur Schule gegangen. Er besucht sein Heimatland regelmässig und hält dort gemäss eigenen Angaben zumindest zu seiner Mutter und einem Bruder Kontakt, welche ihm bei seiner Wiedereingliederung behilflich sein können. Sodann verfügt er gemäss eigenen Angaben anlässlich seiner Einvernahme bei der Kantonspolizei Zürich vom 9. September 2015 auch über eine Wohngelegenheit im Kosovo. Er ist damit insgesamt noch nicht derart in der Schweiz verwurzelt und seiner Heimat entfremdet, als dass ihm eine Reintegration im Kosovo nicht mehr zuzumuten wäre. 4.4.2 Allein aufgrund der langen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers kann noch nicht auf besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur geschlossen werden, welche unter dem Schutz des Privatlebens stünden (BGr, 23. Oktober 2013, 2C_480/2013, E. 4.4.3). So bewegt sich seine hiesige Integration nach Ausgeführtem innerhalb üblicher Erwartungen und wird durch seine Straffälligkeit und frühere Schuldenwirtschaft getrübt. Indes ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer während seines jahrelangen Aufenthalts und seiner geschäftlichen Tätigkeit konventions- und verfassungsrechtlich geschützte Beziehungen zur hiesigen Bevölkerung geknüpft hat. Der Wegweisung des Beschwerdeführers stehen aber zumindest dessen familiären Verhältnisse nicht mehr entgegen: Der Beschwerdeführer hat sich am 8. November 2016 von seiner kosovarischen Ehefrau scheiden lassen. Sodann sind seine Kinder inzwischen volljährig und unabhängig von ihm sowie teilweise auch im Ausland lebend, weshalb er auch hieraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die vom Beschwerdeführer erwirkte Strafe liegt sodann auf der Dreijahresgrenze, ab welcher sich praxisgemäss zumindest bei ledigen Ausländern ohne minderjährige Kinder tendenziell das öffentliche Fernhalteinteresse durchsetzen soll (BGE 139 I 16 E. 2.2.2). Das Bundesgericht hat den Bewilligungswiderruf bei vergleichbar schweren Delikten sodann wiederholt geschützt, selbst wenn der betroffene Ausländer in der Schweiz Ehefrau und (minderjährige) Kinder hatte. Dies selbst bei langjährigem Aufenthalt und wenn der

Ehegattin und den Kindern des betroffenen Ausländers eine gemeinsame Ausreise nicht zuzumuten war (vgl. BGr, 7. Februar 2014, 2C_858/2013, E. 3.4.2; BGr, 27. September 2011, 2C_265/2011). Lediglich bei geringfügigeren Delikten und bei Tätern, welche weitgehend in der Schweiz aufgewachsen und hier sozialisiert worden sind, wurde teilweise von einem Bewilligungswiderruf abgesehen (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.3 mit Hinweisen; vgl. auch VGr, 13. Mai 2015, VB.2015.00155, E. 4.5; VGr, 16. März 2016, VB.2015.00778, E. 3.3.5). Diesbezüglich sieht auch Art. 66a Abs. 2 StGB ausdrücklich eine Härtefallklausel vor. Da der Beschwerdeführer jedoch weder in der Schweiz aufgewachsen noch hier sozialisiert wurde, ist kein hinreichender Grund ersichtlich, trotz seiner qualifizierten Betrugsdelikte etc. von einem Bewilligungswiderruf abzusehen. Im Licht der schweren Straffälligkeit des Beschwerdeführers und der vom Gesetzgeber vorgegebenen strengen Praxis bei gewerbsmässig begangenen Betrugsdelikten vermag damit das hohe öffentliche Fernhalteinteresse die entgegenstehenden privaten und geschäftlichen Interessen zu überwiegen. 4.4.3 Bei der gegebenen Interessenlage waren die Vorinstanzen auch nicht gehalten, aus Gründen der Verhältnismässigkeit anstelle des (gänzlichen) Widerrufs der Niederlassungsbewilligung eine mildere Massnahme anzuordnen. Als solche sieht das Gesetz die blosse Androhung des Widerrufs vor (Art. 96 Abs. 2 AuG). Eine entsprechende Verwarnung ist jedoch nur angezeigt, wenn ein gänzlicher Bewilligungswiderruf (noch) unverhältnismässig erschiene, was vorliegend nicht der Fall ist. Damit erscheint der Widerruf der Niederlassungsbewilligung verhältnismässig. 5. Das überwiegende öffentliche Fernhalteinteresse steht sodann auch der Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG oder einer Bewilligungserteilung nach pflichtgemäsem Ermessen im Sinn von Art. 96 AuG entgegen. 6. Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AuG sind weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. 7. Die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist wird demnächst verfallen. Verfällt eine angesetzte Ausreisefrist während eines Rechtsmittelverfahrens mittels Zeitablauf, hat das Migrationsamt nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens förmlich – unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und mittels einer beschwerdefähigen Vollstreckungsverfügung – eine neue Frist anzusetzen. Hierbei wird auch dem Interesse der J AG und der dort vom Beschwerdeführer geführten Mitarbeitenden an einem geordneten Übergang Rechnung zu tragen sein. Eine entsprechende Fristansetzung durch die Rechtsmittelinstanz selbst ist nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zwar möglich, jedoch nicht zwingend und vorliegend nicht zweckmässig. Entsprechend ist auch der entsprechende (Sub-)Eventualantrag auf Ansetzung einer sechsmonatigen Ausreisefrist abzuweisen (vgl. VGr, 2. Oktober 2013, VB.2013.00349, E. 3 mit Hinweisen). Damit ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. 8. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.